

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 des GG oder der Nachweis der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU
- der Eintritt für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- die Erfüllung der nach dem Landesbeamtengesetz NRW erforderlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
- das nichtvollendete 40. Lebensjahr
- Polizeidiensttauglichkeit einschließlich
 - einer Mindestgröße bei Bewerberinnen von 163 cm und bei Bewerbern von 168 cm,
 - eines Nachweises über das Ablegen des Deutschen Sportabzeichens, der nicht älter als 6 Monate ist (muss spätestens zum Einstellungstermin vorliegen),
 - eines Nachweises über das Ablegen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze, der nicht älter als ein Jahr ist (muss spätestens zum Einstellungstermin vorliegen).
- Sprachkenntnisse in der EU-Amtssprache Englisch mit Level B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder 6 Jahre Englischunterricht ab Sekundarstufe I mit entsprechendem Nachweis.

S. auch VG SH,
Urt. v. 26.03.2015,
Az.: 12 A 120/14

Sachliche Reichweite: Zu dick



s. auch
ArbG Darmstadt,
Urt. v. 12.06.2014,
Az. 6 Ca 22/13

Adipositas kann eine Behinderung im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG sein: EuGH v. 18.12.2014 (Rs. C-354/13 – Kaltoft)